

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das vorliegende Budget ist das erste nach den Grundsätzen der VRV 2015.

Der Voranschlag der Marktgemeinde Seeboden am M. S. für das Haushaltsjahr 2020, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Trotz des engen finanziellen Spielraumes – gestiegene Umlagenbelastungen (Sozialhilfe, Krankenanstalten) – können freiwillige Leistungen für die Bevölkerung – Sport, Kultur, Soziales, Jugend, Landwirtschaft, etc. – weiterhin aufrecht erhalten werden.

Das vorgegebene gemeinsame Ziel liegt in der Sicherstellung der erforderlichen kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Lebensqualität, nachhaltiger Investitionen und dabei ein möglichst leistbares und ausgeglichenes Budget zu erreichen.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der vorliegende Voranschlag der Marktgemeinde Seeboden am M. S. für das Haushaltsjahr 2020 ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung), sowie dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz erstellt worden. Festzuhalten ist, dass zum Zeitpunkt der Budgetierung wesentliche Darstellungen bzw. Budgetbuchungen wie beispielsweise die Rücklagenbewegungen oder die inneren Darlehen nicht möglich waren. Diese und weitere Punkte

müssen in Nebenaufzeichnungen geführt werden. Eine Konkretisierung der Abbildung – Budgetierung aber auch Buchung – muss abgewartet werden, ebenso die EDV-technische Umsetzung.

Im Finanzierungshaushalt ohne den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie jenen mit Kostendeckungsprinzip, sollen die Einzahlungen des Jahres 2020 den Auszahlungen entsprechen.

Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Seeboden am M. S. entspricht dem Ausgleich im Finanzierungshaushalt wie im Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz im § 4 „Haushaltsausgleich“ normiert. Auf Grund fehlender Darstellung der Rücklagenbewegungen können die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie jene mit Kostendeckungsprinzip, nicht ausgeglichen werden und die Inneren Darlehen nicht verbucht werden. Aus diesem Grunde ist im Finanzierungshaushalt ein Betrag von – 10.000,00 ausgewiesen. Mit den fehlenden Buchungen, die nicht veranschlagt werden können entsprechen die Einzahlungen des Jahres 2020 den Auszahlungen.

Die Entwicklung des Haushaltes ist überwiegend bestimmt durch die gesetzlich vorgegebenen Pflichtleistungen an das Land. Erst wenn diese finanziert werden können, kann der restliche Haushalt mit all seinen Pflichtausgaben, aber auch mit den für die Gemeinde notwendigen freiwilligen Zahlungen im Bereich Sport, Jugend, Soziales, Kultur und vieles mehr, geplant werden.

Im investiven Haushalt sind der Ankauf des TLFA für die Feuerwehr Lieserhofen, Straßensanierung und Ortskerngestaltung 2020 sowie der weitere Ausbau des Bauhofes und Wasserwerkes veranschlagt. Für diese Projekt ist bereits ein Finanzierungsplan beschlossen und von der Gemeindeabteilung die Zusicherung erteilt worden.

Das vorliegende Budget in dieser Form ist das erste nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des Bundes. Im Rahmen von Nachtragsvoranschlägen werden noch zahlreiche Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Der Voranschlag zur Sicherung des laufenden Betriebes, sowie bereits beschlossener investiver Maßnahmen, ist gesichert.

### **3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

*3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 13.506.800,00
Aufwendungen:	€ 14.081.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 576.100,00

*3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 13.609.000,00
Auszahlungen:	€ 13.619.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 10.000,00

*3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:*

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € 576.100,00 auf. Die Abschreibung mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 1.717.628,00 ist veranschlagt. Dem gegenüber steht als Passivierung die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Für die Abschreibung gibt es derzeit noch keine vollständige Deckung im Ergebnisvoranschlag, da noch keine Eröffnungsbilanz übernommen ist. Die Abschreibung ist dann durch das Eigenkapital der Marktgemeinde Seeboden am M. S. gedeckt.

Die Eröffnungsbilanz – Stichtag 31.12.2019 – wird mit der Jahresrechnung 2019 im Frühjahr 2020 beschlossen und dann erst die Daten übernommen.

Da der Ergebnishaushalt ein neues Instrument ist, wird es hier im nächsten Jahr bzw. beim Nachtragsvoranschlag zu Änderungen kommen. Die erste Hälfte des Haushaltsjahres 2020 ist ein Lernprozess für die Aufsichtsbehörden des Landes als auch für die Gemeinden und stellt daher eine Übergangsphase dar.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Minus von € 10.000,00 auf. Die Rücklagenzuführungen und Inneres Darlehen können nicht dargestellt werden und sind bei diesem Betrag zu berücksichtigen:

Finanzierungshaushalt	- € 10.000,00	
Gebührenhaushalte	+ € 61.800,00	Rücklagenzuführungen
Inneres Darlehen	- € 51.800,00	
Finanzierungshaushalt 2020	0	Einzahlungen abzüglich Auszahlungen

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Bei der Bewertung der Anlagengüter hat sich die Gemeinde Hilfe von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd-Ost Treuhand GmbH geholt. Die Firma SOT stand vielen Gemeinden in Kärnten zur Unterstützung zur Seite und fungierte als Bindungsglied zwischen Gemeinde, EDV-Anbietern und Landesregierung.

Die Nutzungsdauer der Anschaffungen erfolgte gemäß Anlage 7 VRV 2015, ausgenommen bei der Wasserversorgungsanlage. Diese wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren bewertet.